

BGer 8C_791/2015 vom 7. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_791_2015

FR: TF 8C_791/2015 du 7 janvier 2016

IT: TF 8C_791/2015 del 7 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung der strittigen Mitwirkungspflichtverletzung und deren Rechtsfolgen nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen richtig dargestellt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Das kantonale Gericht gelangte nach eingehender Würdigung der umfangreichen Aktenlage mit in allen Teilen zutreffender Begründung - worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG) - zur Auffassung, dass die Beschwerdeführerin die ihr obliegende Mitwirkungspflicht (Art. 43 Abs. 2 und 3 ATSG) in unentschuldbarer Weise verletzt habe, und die Zürich folglich unter den gegebenen Umständen zu Recht auf die Einsprache vom 22. Mai 2012 nicht eingetreten sei. Die Zwischenverfügung der Zürich vom 4. Januar 2013 über die Anordnung einer interdisziplinären Begutachtung bei der Abklärungsstelle C._____ basierend auf dem entsprechenden Fragenkatalog und der Sachverhaltsschilderung der Versicherten vom 19. Oktober 2012 war auf dem von der Beschwerdeführerin hiegegen beschrittenen Rechtsweg bestätigt worden. Die Vorinstanz hat dargelegt, dass die angeordnete Begutachtung nicht nur notwendig, sondern auch zumutbar war. Weiter hat das kantonale Gericht nachvollziehbar und überzeugend aufgezeigt, weshalb eine Verletzung von Art. 46 ATSG - entgegen der Versicherten - auszuschliessen war, zumal es Letzterer gemäss Entscheid vom 4. April 2013 spätestens in jenem Gerichtsverfahren uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Unterlagen gewährt hatte. Soweit sich die Beschwerdeführerin überhaupt in sachbezoglicher Weise mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), legt sie nicht dar und sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb die stets - und auch vor Bundesgericht wiederholt - gerügte angebliche Verletzung von Art. 46 ATSG der angeordneten Begutachtung hätte entgegen stehen sollen. Die Vorinstanz hat weder Bundesrecht noch verfassungsmässige Rechte verletzt, indem sie die von der Versicherten gegen den Einspracheentscheid vom 13. August 2014 geführte Beschwerde abgewiesen hat.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG , ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, erledigt. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.